

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Besuchspreis vierteljährlich 4 M. 50 Pf. oder
monatlich 1 M. 25 Pf. in der Geschäfts-
stelle, bei unseren Boten sowie bei allen Rechts-
konsultanten. — Geheimer täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Die Tages-Schwarze Zeitung — Krieg und Frieden legen
Zeitung des Reichsgerichts der Zeitung, der Zeitungen über die
Verordnungen des Reichsgerichts — Zeitung der Deutschen Reichsregierung auf
mit Ausübung einer Auskunftspräferenz der Zeitung eben auf 100.
jedoch bei Bezugspreis.

Tele.-Adr.: Amtshaus.

Tageblatt für Eibenstock, Cossebaud, Hirschfelde,
Neukirch, Oberhäschen, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterhäschen, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Seite 25 Pf.
Im Fleißmaileteil die Seite 50 Pf. Im am-
lichen Teile die gespaltene Seite 65 Pf.
Auskunftspräferenz der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für höhere Tage vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie am bestimmten Tage nicht gegeben,
ebenso wenig für die Möglichkeit der durch Fern-
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verantw. Schriftleiter, Druck und Verlag: Emil Hankebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 110.

M 280.

Donnerstag, den 4. Dezember

1919.

Bekanntmachung.

Es befinden sich in den verschiedenen Betrieben, namentlich in denen der Privat-
industrie, aus Heeresaufträgen herrührende Rohstoffe, Halb- und Fertig-
fabrikate. Das Reichsverwertungsamt, Landessieße Sachsen, bem die Verwertung
des Heeresgutes unterstellt ist, wünscht schnellstens darüber unterrichtet zu sein, wo sich
derartige Bestände noch befinden.

Auf Grund der Verordnung über die Verwertung vom Militärgut vom 23. Mai
1919 (RGBl. S. 847) und der Bekanntmachung über Auskunftspräferenz vom 12. 7. 17
(RGBl. S. 604) werden alle Unternehmer von Betrieben oder Lagerhaltern hierdurch
veranlaßt, dem Reichsverwertungsamt, Landessieße Sachsen, Dresden, Königstraße 2,
die Bestände mitzuteilen.

Dresden, den 2. Dezember 1919.

6202 D M 2

Arbeitsministerium. Reichsverwertungsamt, Landessieße Sachsen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Bekanntmachung der Stellvertretenden Generalquartiermeister XI. und
XIX. Armeekorps vom 15. Dezember 1918, durch die verhältnismäßig gestattet worden
war, Fahrerläden während der Dunkelheit ohne Beleuchtung zu fahren, infolge der mit
dem Aufrufe des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Reichsgesetz-
blatt 1918, Seite 1308) unter Biffer 1 ausgesprochenen Aufhebung des Belagerungszu-
standes am 12. November 1918 außer Kraft getreten ist, haben die Vorschriften der
Verordnung der Sächsischen Ministerien der Finanzen und des Innern
vom 16. Oktober 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244, in der Fassung
der Verordnung vom 16. April 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236) wieder
volle Wirksamkeit erlangt.

Nach § 2 Biffer 3 dieser Verordnung vom 10. Oktober 1907 muß jedes Fahr-
rad versehen sein:

„(3.) während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennen-
den Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die
Fahrdämme werfen.“

Der rote Faden.

Seit bald 14 Monaten verhandelt das Deutsche
Reich mit der Entente; erst über den Waffenstillstand,
dann nach langen Monaten des Wartens über den
Frieden, und seitdem über die Folgen des Friedens-
vertrages. Freilich nicht so, wie wir es früher und
gedacht haben, daß wir als gleichberechtigte Partei
mit den übrigen Mächten an einem Tische sitzen wür-
den, denn immer wieder werden in Paris die Be-
dingungen aufgestellt, und zu uns fliegt die Be-
leidung herüber, Annahme ohne Vorbehalt, Abände-
rungen und Einwendungen. In einigen Punkten ist
es zwar unseren Vertretern gelungen, Widerungen
für uns zu erzielen, aber die großen Angelegen-
heiten mußten unverändert hingenommen werden.
Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Schrif-
stücke die Bemerkung Clemenceaus, die aufgestell-
ten Bedingungen sind zu erfüllen! Worin er als
zum Schluss seiner Hochachtung in der für die fran-
zösische Sprache herkömmlichen Höflichkeitswendung
versichert.

Hälfte der Notwendigkeit gehorchn und halb von
Zukunftsannahmen erfüllt, haben wir alle Bedin-
gungen unterschrieben, von deren Härte ein großer
Teil des deutschen Volkes nichts weiß und auch nichts
wissen will, weil es immer noch denkt, es werde schon
nicht so schlimm kommen. Aber auch andere Kreise,
die mehr mit den Tatsachen rechneten, haben angenommen,
daß es zu einer Auseinandersetzung über die
Höflichkeit, alle Bedingungen zu erfüllen, erst
später, bei der Zahlung der jährlichen Kriegsstaaten-
zuflüsse kommen würde. So lange wird es aber nicht
zu dauern, wir sind heute schon so weit, wo es sich um
die Erfüllung der ungerechten Strafmaßnahmen we-
gen der Verfehlung der auszufüllenden deutschen
Kriegsgefangen durch Admiral von Reuter in den bri-
tischen Gefängnissen, um die Heimkehr der Kriegsgefan-
genen, um die Auslieferung der Wisskühe handelt.
Und dann in naher Frist um die Stellung der vor
das Ententege richt geforderten deutschen Offiziere
und Staatsmänner, diese zum Bähnleinischen gro-
gende Ehrensache, die uns das Herzblut mit aller
Gewalt so zum Kopfe jagt, daß es die Stirnader
strengt möchte.

Die Entente betrachtet alles, was sie gesagt hat,
wie ihr letztes Wort, läßt keine Einwendungen da-
gegen zu und macht von der Erfüllung aller Be-
dingungen die Heimkehr der Kriegsgefangenen
abhängig. Sie wartet ab, daß wir ebenso, wie wir am-

28. Juni den Friedensvertrag von Versailles unter-
zeichnet haben, nun auch das Friedensprotokoll unter-
zeichnen werden, und sie ist überzeugt, daß wir es
schon der Kriegsgefangenen wegen unverändert unter-
zeichnen müssen. In dem roten Faden wäre dann
wieder ein neuer Knoten gemacht, und wer weiß,
wieviel neue Knoten mit weiteren Bästen, Beschü-
mungen und Strafen wegen offensichtlicher Unmöglichkeit
folgen werden.

Wenn wir auch mit der Unterzeichnung des Was-
senhüllstandes A gesagt haben, so können wir doch
nicht über den Friedensvertrag fort für ungezählte
Jahre B sagen. Wir können der Entente nicht das
Recht zugestehen, alle Bedingungen, Grenzzüsse und
Zwischenfälle nach ihrer einseitigen Auffassung zus-
zulegen und bei Unmöglichkeit der Erfüllung dafür
Strafen festzusetzen, gegen die es keinen Wider spruch
gibt. Dieses Vorbild würde uns Schikanen an allen
Enden und Enden einbringen, von denen wir jetzt
schon im Osten manche Proben in Form von völ-
kundigen Herausforderungen erlebt haben. Wir dür-
fen gewiß erwarten, daß unter der Einwirkung eines
neuen friedlichen Handelsverkehrs Engländer und
Franzosen nicht für immer unsere ausgeprägten
Gegner bleiben werden, aber nehmen wir jeden
Schlag der französischen und englischen Politik wi-
derstandslos hin, dann kommen wir überhaupt nicht
dazu, uns wirklich aufzuraffen. An diese un-
begrenzten Möglichkeiten, die wir seit Unterzeichnung
des Friedensvertrages erlebt haben, könnte bei uns
wirklich nicht gedacht werden, und deshalb müssen
wir dafür sorgen, daß der rote Faden nun endlich
abgeschnitten wird. Sperren wir einmal unsere
Ausfuhr für Dinge, welche jenseits der deutschen
Grenzen gebraucht werden. Vielleicht kommt dann
uns Hilfe!

Wm.

Die Wuchergerichte.

Die Sondergerichte gegen Schleichhandel und
Preistreiberei.

Der „Reichsanzeiger“ Nr. 275 veröffentlicht die
Verordnung über die Sondergerichte gegen Schleich-
handel und Preistreiberei. Die „Wuchergerichte“ sind
im Bezirk eines jeden Landgerichts einzurichten und
besetzen sich auch mit anderen Straftaten, insbeson-
dere mit Bestechungen und Zuwerbhandlungen ge-
gen Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung
von Gegenständen. Das Gericht ist in der Hauptver-
handlung mit drei Richtern und zwei Schöffen zu be-

setzen, von denen der eine dem Kreise der Verbrau-
cher, der andere dem Kreise der Erzeuger oder Händ-
elstreibenden angehören muß. Gegen die Entschei-
dungen des Wuchergerichts findet kein Rechtsmittel
statt. Als Strafen werden Gefängnis, Zuchthaus bis
zu fünf Jahren und Geldstrafen bis zu 500 000 M.
verhängt. Dieselben Strafen gelten auch für die
ohne die erforderliche Genehmigung erfolgte Aus-
führung von Gegenständen, die der Reichswirtschafts-
minister als „lebenswichtig“ bezeichnet hat. Als
lebenswichtig in diesem Sinne gelten:

1. Lebens- und Futtermittel aller Art, einschließlich Samenreien.
2. Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel, auch soweit sie als Zucht- und Nutztiere nicht unter Nr. 1 fallen.
3. Tierische und pflanzliche Öle und Fette, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen.
4. Künstliche Düngemittel, insbesondere Stickstoffphosphor und kalkhaltige Düngemittel.
5. Rohtabak, insbesondere inländischer Erzeugung.
6. Fischereiengüter, Fischereifahrzeuge und Betriebsmaschinen für Fischereifahrzeuge.
7. Häute, Felle, Leder aller Art.
8. Schuhwerk aus Leder, Treib-Riemen und Treib-Niemembahnen aus Leder.
9. Knochen, Leim, Leimleder, Gelatine.
10. Eisenereze, Manganerze, Ferromangan, Ferro-silicium.
11. Eisen, Roheisen, Edelstahl, Formeisen, Mangan, Bruch, Eisen- und Stahlschrot, Gieherteile.
12. Eisenbahnschienen, Feldbahnschienen, Straßenbahnschienen, Träger, Groß- und Feinbleche, ge-
wölpter und gezogener Draht, Stahl- und Walzwerk-
zeug einschließlich Halbzeug.
13. Lokomotiven und Eisenbahnwagen für nor-
malspurige Bahnen sowie deren Bestandteile und Zu-
gehörteile.
14. Steinkohle, Braunkohle, Brekkohle, Aktiv.
15. Rugholz — insbesondere Bauholz, Schneldeholz, Grubeholz, Schwellenholz, Papierholz — und Brennholz aller Art.
16. Druckpapier.
17. Kast, Gips, Gement.
18. Soda, Borrasche, Nephakalien, Natriumsulfat.
19. Arzneimittel im Sinne der Bekanntmachung
des Reichsanzalters vom 1. September 1915 — Reichs-
Gesetzbl. S. 206.